

**Magistrat der Stadt Fulda
Amt für Grünflächen und Stadtservice**

Antrag auf

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Neuerwerb Nutzungsrecht | <input type="checkbox"/> Mehrstelliges- |
| <input type="checkbox"/> Verlängerung Nutzungsrecht | <input type="checkbox"/> Wahlgrab |
| | <input type="checkbox"/> Tiefwahlgrab |
| | <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab |
| | <input type="checkbox"/> Urnenbaumwahlgrab |
| | <input type="checkbox"/> Urnen-Erdröhre |
| | <input type="checkbox"/> Grabumrandung |
| Gestaltungsvorschriften
(Beigefügte „Hinweise zur Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte“ beachten!) | <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne |

wird vom Friedhofsamt ausgefüllt:	
Bearbeitungs-Nummer 674-	
Friedhof	
Abteil	Grab-Nummer
dazugehörige Gräber-Nummer	
Eingangsstempel	

Nutzungszeit/Verlängerung	Jahre	von	bis
Wahlgrab	Nr.		Euro
Tiefwahlgrab	Nr.		Euro
Friedhofsbenutzungsgebühr für	Jahre		Euro
Erstellung der Grabumrandung			Euro
Bereitstellung eines Dauerfundamentes			Euro
Gesamtbetrag			Euro

Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter und sorgepflichtige Person

Name, Vorname (Geburtsname), Anschrift		Telefon
Datum	Unterschrift (hier nur unterschreiben, wenn Nutzungsberechtigte/r nicht gleichzeitig Antragstellerin/Antragsteller)	Bemerkungen

Bestattungen von:

Grab-Nr.	
Grab-Nr.	

Die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Fulda, insbesondere die Gebührensätze, sind mir bekannt. Von den Hinweisen zur Gestaltung der Grabstätte (Rückseite dieses Antrages) wurde Kenntnis genommen.

Antragstellerin/Antragsteller und Zahlungspflichtige(r)

Name, Vorname (Geburtsname), Anschrift		Telefon
Datum	Unterschrift	Bemerkungen

wird vom Friedhofsamt ausgefüllt (Amt 69.3)

1. Betrag eingegangen am	2. Urkunde ausgestellt am	EDV-Stempel
--------------------------	---------------------------	-------------

Hinweis zur Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte

(Auszugsweise aus der Friedhofssatzung der Stadt Fulda)

Aus § 23 Pflegefreie Grabstätten

(1) **Rasengrabstätten** sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grab schmuck zu räumen.

... Für die Dauer der Ruhezeit ist der Friedhofsträger für die Pflege und das Mähen des Rasens verantwortlich. Bei Rasengrabstätten mit Stein ist das Setzen eines Grabsteins innerhalb von 24 Monaten ... von Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das Ablegen von Grab schmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte und im Umfeld ist nicht gestattet.

(2) **Urnen-Erdröhren** sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann.

Aus § 24 Urnenbaumgrabstätten

(5) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte und im Umfeld der Grabstätte ist nicht gestattet.

Aus § 27 Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(2) **Grabmale** dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Diese sind insbesondere Natursteine, Holz (...) Schmiedeeisen sowie gegossene Bronze. (...) **Schriftzeichen** dürfen Aluminium, Blei, Bronze, Gold und Messing verwendet werden.

(3) Als Ergänzung zum Grabmal sind **Lichtbilder und Emaille** bis zu einem Durchmesser bzw. einer Länge von maximal 12 cm zugelassen. Alle anderen künstlich hergestellten Materialien, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff sind nicht zugelassen.

(4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Grababdeckplatten sind nicht zugelassen. Kissensteine und Grabsteinsockel sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, wenn eine zusätzliche Gesamtauflagefläche von maximal 0,3 m² nicht überschritten wird.

Grabmalgrößen

Sie sind je nach Art der Grabstätte unterschiedlich. Informieren Sie sich bitte vor Auf-

tragserteilung darüber, welche Grabmalgrößen auf der von Ihnen betreuten Grabstätte zulässig sind.

Aus § 29 Erlaubnisvorbehalt

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabaufbauten oder baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Friedhofsträgers. (...)

Aus § 30 Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind zulässig. Sie müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Die Grabumrandungsplatten werden einmalig von dem Friedhofsträger in ein Sandbett verlegt. (...) Es ist grundsätzlich untersagt, Grabumrandungsplatten in Beton zu verlegen.

Aus § 33 Unterhaltung

(1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen sind dauerhaft in gutem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte.

Aus § 36 „Herrichtung/Pflege der Grabstätte“ Allgemeines

(1) Jede Grabstätte muss ..., gepflegt und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Hierfür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte unverzüglich zu entfernen und ...

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. (...) Pflanzen, die 2 m Höhe überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Grabschmuck aus künstlichen Stoffen ... dürfen nicht aufgestellt werden.

Aus § 37 Vernachlässigung Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. (...).